



Richtlinie

Wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage im Sinne LSV

Prüfschema für Strassenprojekte

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Grundlagen	3
3.	Prüfschema Wesentliche Änderung im Sinne LSV.....	4
4.	Erläuterungen	5

Impressum

Prozessverantwortung: Fachstelle Lärmschutz an Strassen - Martin Beusch
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung - Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Einleitung

Lärmschutz ist aus umweltrechtlicher Sicht und damit auch für das Tiefbauamt (TBA) eine Daueraufgabe. Dementsprechend hat es dies in der Strategie zur Verringerung der Strassenlärmbelastung an Kantonsstrassen verankert. Insbesondere ist das Kriterium «Lärm» bei Aus- und Umgestaltungsprojekten von Kantonsstrassen immer zu berücksichtigen. So ist sichergestellt, dass der Kanton Bern einerseits seine gesetzlichen Pflichten im Strassenlärmschutz erfüllt und andererseits wird das Risiko des Unterliegens in Beschwerdefällen minimiert. Deshalb ist es unbedingt notwendig, dass dem Thema Lärm in Strassenplanprojekten die nötige Aufmerksamkeit geschenkt wird. Eine fehlende bzw. zu wenig vertiefte Prüfung der Thematik kann zu Einsprachen führen und steigert das Beschwerderisiko.

Die Lärmbelastung entlang von Kantonsstrassen ist aufgrund der allgemeinen umweltrechtlichen Vorgaben mit geeigneten und verhältnismässigen Massnahmen zu reduzieren. Zusätzlich verstärkte das Bundesgericht mit seiner Entscheid im Fall «Grünau» (BGE 141 II 483) die Bedeutung der «Emissionsbegrenzung bei geänderten ortsfesten Anlagen» (Art. 8 Abs. 2 und 3 LSV).

Bis anhin wurde eine wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage (Strasse) nur dann angenommen, wenn sie eine wahrnehmbare Lärmzunahme (d.h. ≥ 1.0 dB(A)) erzeugt oder beim Wiederaufbau von Anlagen. Gemäss Bundesgerichtsentscheid «Grünau» muss aufgrund einer gesamthaften Betrachtung entschieden werden, ob eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 8 Abs. 3 LSV vorliegt. Eine wesentliche Änderung liegt demnach vor, wenn

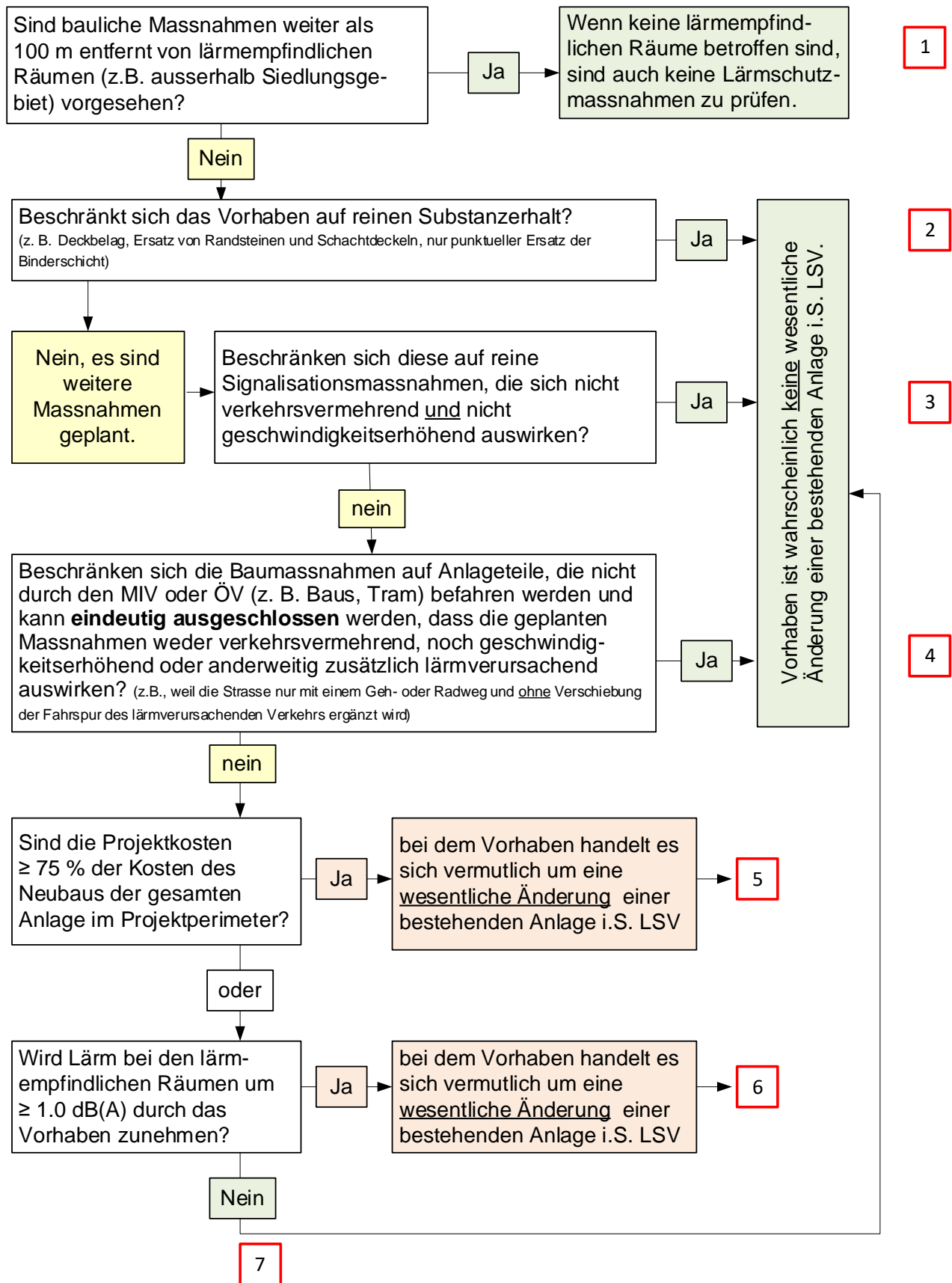
- durch das Projekt eine wahrnehmbare Lärmzunahme (≥ 1.0 dB(A)) zu erwarten ist,
- der Umfang der baulichen Massnahmen und der Kosten einem Neubau bzw. Wiederaufbau nahekommt oder
- die Lebensdauer der Gesamtanlage durch das Projekt wesentlich verlängert wird.

Das nachfolgende Prüfschema ist eine Hilfestellung und entbindet nicht davon, den Lärm in einem Projekt individuell und unabhängig von diesem Schema zu berücksichtigen. Eine umfassende Lärmprüfung ist in jedem Fall nötig, wenn durch das Vorhaben eine wahrnehmbare Lärmzunahme zu erwarten ist, Umfang der Massnahmen und Kosten einem Neubau/Wiederaufbau nahekommen oder die Lebensdauer der Anlage um mehrere Jahrzehnte verlängert wird. Ein Projekt sollte jeweils beim Start einer neuen Projektphase und bei Projektänderungen/-anpassungen anhand des Schemas überprüft werden.

2. Grundlagen

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01), insb. Art. 11 ff.
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Leitfaden Strassenlärm: Vollzugshilfe für die Sanierung. (ASTRA/BAFU 2006)
- BGE 141 II 483

3. Prüfschema Wesentliche Änderung im Sinne LSV



→ Weitere Schritte siehe bei der entsprechenden Nr. im Kästchen

4. Erläuterungen

Die folgenden Lärmabklärungen müssen bei Strassenplanverfahren vor dem Leitverfahren und vor der öffentlichen Auflage des Strassenplans erfolgen, damit im Rahmen des Leitverfahrens die nötigen Amts- bzw. Fachberichte eingeholt werden, die erforderlichen Informationen und Massnahmen in den aufzulegenden Unterlagen enthalten sind und allfällige Erleichterungen in der Publikation der öffentlichen Auflage genannt werden.

Sind Erleichterungen nötig, so werden diese ebenso wie die baulichen Massnahmen mit dem Strassenplan genehmigt. Davor muss den Betroffenen das rechtliche Gehör gewährt werden, weshalb die Erleichterungen in der Publikation genannt werden müssen.

Punkt 1

Dokumentation

- Kurzbegründung im technischen Bericht (TB), wieso keine Abklärungen notwendig sind.

Punkt 2

Notwendige Abklärungen bezüglich Lärmschutz

- Strassenabschnitt muss mit Karte «Lärmindernde Beläge» abgeglichen werden.
- Falls auf dem betreffenden Strassenabschnitt ein lärmindernder Belag (LmB) vorgesehen ist, dieser allerdings aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht realisiert werden kann, muss dies mit der Fachstelle Lärmschutz abgesprochen werden.
- Auf Abschnitten bei denen ein LmB eingebaut wird, sollen Elemente auf der Fahrbahn wie Schachtdeckel, Markierungen, Bushaltestellen sowie Belags- und Fahrbahnübergänge möglichst lärmarm realisiert werden.

Dokumentation

- Projektleiter/Projektleiterin Lärmschutz Oberingenieurkreis (PL LS) über den Einbau LmB informieren (Abrechnung Bundesbeiträge über die Programmvereinbarung Lärm- und Schallschutz gewährleisten).
- Dokumentation der geplanten Massnahmen im TB; falls keine Lärmschutzmassnahmen realisiert werden, ist dies zu begründen.

Punkt 3

Notwendige Abklärungen bezüglich Lärmschutz

- Sind auch Massnahmen zum Substanzerhalt geplant, so sind Abklärungen betreffend LmB analog Punkt 2 zu treffen.

Dokumentation

- Dokumentation im TB, dass die geplanten Massnahmen weder verkehrserhöhend noch geschwindigkeitserhöhend sind und deshalb keine Lärmschutzmassnahmen notwendig sind.
- Falls auch Massnahmen zum Substanzerhalt geplant sind, dann Dokumentation bzgl. LmB analog Punkt 2.

Punkt 4

Notwendige Abklärungen bezüglich Lärmschutz

- Grundsätzlich keine Abklärungen bezüglich Lärmschutz notwendig.
- Ausnahme: Sind auch Massnahmen zum Substanzerhalt geplant, so sind Abklärungen betreffend LmB analog Punkt 2 zu treffen.

Dokumentation

- Dokumentation im TB, dass die geplanten Massnahmen weder verkehrserhöhend noch geschwindigkeitserhöhend oder anderweitig zusätzlich lärmverursachend sind und deshalb keine Lärmschutzmassnahmen notwendig sind.

- Falls auch Massnahmen zum Substanzerhalt geplant sind, dann Dokumentation bzgl. LmB analog Punkt 2.

Punkt 5

Notwendige Abklärungen bezüglich Lärmschutz

- Enge Koordination mit dem PL LS notwendig.
- Detaillierte Abklärungen bezüglich Lärmschutz notwendig (externes Akustikbüro beiziehen).
- Lärmberechnung Ist-Zustand und Sanierungshorizont (Ist + 20 Jahre oder Sanierungshorizont Lärm-sanierungsprojekt [LSP], falls dieser weiter als 10 Jahre weg ist).
- Massnahmenplanung an Quelle (LmB und Temporeduktion) und auf Ausbreitungsweg (Lärmschutz-wände [LSW]).
- Massnahmen am Gebäude (Schallschutzfenster, Schalldämmlüfter, Rollladenkasten) sind ab Über-schreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) zu planen.
- Können die IGW weder mit Massnahmen an der Quelle noch mit Massnahmen auf dem Ausbreitungs-weg eingehalten werden, sind Erleichterungen nötig. Diesfalls sind Erleichterungsanträge zu erstellen. Im Leitverfahren ist ein Amtsbericht bei der Fachstelle Lärmschutz einzuholen.
- Koordination mit PL LS: eventuell auch Nachsanierungsprojekt über den gesamten Strassenzug/Ge-meinde erarbeiten.

Dokumentation

Als Strassenplanunterlagen

- zu genehmigende Massnahmen an Quelle und auf Ausbreitungsweg (in Plänen darstellen)
- Plan, auf dem die Liegenschaften mit Erleichterungen ersichtlich, wenn Erleichterungen nötig

Als orientierende Unterlagen

- Technischer Bericht mit Absatz zum Thema Lärm
- Lärmbericht, nötigenfalls mit Erleichterungsanträgen

In den Vorakten

- Fach- oder Amtsbericht Lärm
- Publikation der öffentlichen Auflage, welche die nötigen Erleichterungen erwähnt.

Punkt 6

Eine wahrnehmbare Lärmzunahme besteht ab einer Zunahme um mindestens 1.0 dB(A) (dabei wird nicht gerundet, eine Zunahme von 0.9 dB(A) ist nicht wahrnehmbar). Lärmzunahme mit PL LS abklären.

Vorgehen und Dokumentation analog Punkt 5.

Punkt 7

Obwohl es sich in diesem Fall nicht um eine wesentliche Änderung handelt, ist eine enge Koordination mit geplanten oder durchgeführten Lärmsanierungen im betroffenen Abschnitt notwendig. Dadurch soll sichergestellt werden, dass durch das Projekt keine künftigen Realisierungsmöglichkeiten von quellen-seitigen Massnahmen verhindert werden.

Notwendige Abklärungen bezüglich Lärmschutz

- Enge Koordination mit dem PL LS notwendig.
- Strassenabschnitt muss mit Karte «Lärmindernde Beläge» abgeglichen werden.
- Falls auf dem betreffenden Strassenabschnitt ein LmB vorgesehen ist, dieser allerdings aus techni-schen oder betrieblichen Gründen nicht realisiert werden kann, muss dies mit der Fachstelle Lärm-schutz abgesprochen werden.
- Auf Abschnitten bei denen ein LmB eingebaut wird, sollen Elemente auf der Fahrbahn wie Schachtde-ckel, Markierungen, Bushaltestellen sowie Belags- und Fahrbahnübergänge möglichst lärmarm reali-siert werden.

- Projekt mit bestehendem Lärmsanierungsprojekt abgleichen. Falls die IGW an einzelnen Liegenschaften trotz bereits realisiertem oder projektiertem LmB überschritten werden, ist auch eine Temporeduktion zu prüfen.
- Falls Massnahmen an der Quelle detailliert geprüft wurden und ein allfälliger Verzicht betrieblich, technisch oder wirtschaftlich begründet werden kann, ist keine detaillierte Lärmberechnung notwendig.
- Es müssen keine Massnahmen auf dem Ausbreitungsweg oder am Gebäude geprüft oder Erleichterungen beantragt werden.

Dokumentation

- Dokumentation im TB über Ergebnis der Prüfung gemäss Schema «Wesentliche Änderung im Sinne LSV».
- Vorgesehene Massnahmen im TB dokumentieren oder begründen, wieso diese nicht realisierbar sind.